

# Vorurteile auch nach dem Ende der Nazis

Lebensweise von Sinti sorgt in Minden für Argwohn der Behörden / Unter Generalverdacht der Polizei

Von Kristan Kossack

**Minden (mt).** In der Nachkriegsbundesrepublik war das Handeln der Behörden gegenüber Sinti und Roma weiter auch von rassistischen Vorurteilen bestimmt. So wurde die ethnische Gruppe im Zuge von Wiedergutmachungsverfahren einer pauschalen Kriminalisierung unterworfen.

Als die Überlebenden der Konzentrationslager an ihre alten Wohnsitze zurückkehren wollten, waren sie auch in Minden meistens weiterhin unerwünscht. Die sozialdemokratischen „Freien Presse“ (23.12.1949 / Nr. 199) brachte das wie folgt zum Ausdruck: „Der Zustrom neuer Zigeunerfamilien ist so groß, dass Straßen und Plätze der Stadt oft geradezu von Wohnwagen überfüllt sind. Vielfach sind es auch gerade stadteigene Häu-

delt werden und Obdach finden. Über das 'Wie' sollte sich die Stadtverwaltung aber im Interesse der Gesamtbevölkerung einmal ernstlich Gedanken machen.“

Im zitierten Artikel hatte sich die Redaktion zuvor selbst Gedanken „Über das Wie?“ gemacht. Zu lesen war: „Minden beherbergt seit Jahrzehnten eine Anzahl von Zigeunerfamilien in ihren Mauern. Bis zum Jahre 1945 war das Verhältnis zwischen diesen und der einheimischen Bevölkerung einigermaßen erträglich, da die Zigeuner bemüht waren, sich in die für ein Zusammenleben notwendige Ordnung einzufügen. Das ist nach 1945 völlig anders geworden.“

## „Die Lehren aus der Zigeunerschlacht“

Der Artikel war unmittelbar nach handgreiflichen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Sinto-Gruppen unter der reißerischen Überschrift „Die Lehren aus der Zigeunerschlacht in Minden“ geschrieben worden. Unabhängig von der berechtigten Forderung, dass in jeder zivilen Gesellschaft auch für Minderheiten Gesetze allgemein gelten und insbesondere kein Recht auf gewaltsame Konfliktaustragung beziehungsweise Selbstjustiz existiert, werden oben Sinti und Roma in Kollektivhaft genommen und pauschal als Störenfriede diffamiert. Obendrein wird hier von der „Freien Presse“ die NS-Verfolgungspraxis gegen Sinti und Roma zwischen den Zeilen als vorbildlich hingestellt.

Die Polizei hegte gegen Sinti und Roma lange Zeit einen Generalverdacht. Zum Beispiel drohten Mindener Ordnungs-



Mindener Sinti um 1925. Auch nach dem Krieg war ihnen das Aufstellen ihrer Wagen in der Stadt unter Berufung auf Nazi-Verordnungen bald wieder verboten. Foto: Privatbesitz

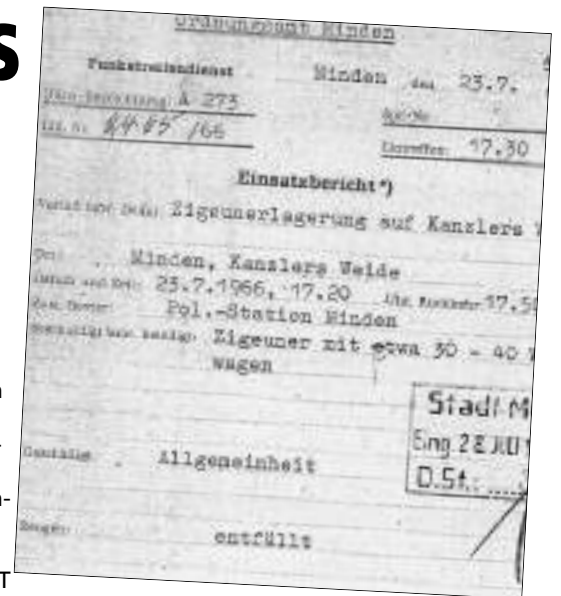
amt und Polizei, ohne konkret Missstände oder Gesetzesübertretungen zu benennen, im Februar 1950 den Sinti Dissenberg, Steinbach und Rosenberg, die ihren Wohnwagen in der Pöttcherstraße 23 aufgestellt hatten, die kostenpflichtige Zwangsräumung an. Die Ordnungshüter bezogen sich dabei als Rechtsgrundlage auf Polizeiverordnungen aus den Jahren 1933 und 1936. Das Aufstellen von Wohnwagen im Stadtgebiet war damals pau-

schal unter Hinweis auf mögliches Verunreinigen beziehungsweise Straftaten verboten worden. In der der Polizeiverfügung von 1950 hieß es daher zusätzlich, „dass wir es auch nicht zulassen werden, dass Sie sich mit ihrem Wohnwagen an anderen Stellen in der Stadt wieder niederlassen“.

Die Historikerin Katharina Stengel weist in „Tradierte Feindbilder“ darauf hin, dass schon 1945 „nach einem Erlass aus Nordrhein-Westfalen ‚Zi-

Sogenannte „Zigeuner“ in Wohnwagen schädigen die Allgemeinheit: Diese Sichtweise hatten die Ordnungsbehörden noch in den 60er-Jahren laut Einsatzbericht.

Repro: MT



geuner‘ zwar zu den ‚Opfern des Naziregimes‘ gerechnet, ihre Anerkennung als Verfolgte aber von dem ‚Nachweis eines ständigen Wohnsitzes und regelmäßiger Arbeit‘ abhängig gemacht“ wurde.

Die bundesdeutschen Behörden bezogen ihre Erkenntnisse über Sinti und Roma auch nach dem Krieg weiter aus dem Schrifttum nationalsozialistischer „Zigeunerforscher“. Für sie war klar, dass überwiegend eine angeblich angeborene soziale, kriminelle Grundhaltung und keine rassistischen Vorurteile Schuld an der Verfolgung der Sinti und Roma waren. Daher wurde angeordnet, dass vor jeder Prüfung von „Wiedergutmachungsanträgen von Zigeunern und Zigeunermischlingen“ polizeiliche Führungszeugnisse eingeholt werden mussten und gerichtliche Verurteilungen in der Regel zum Ausschluss von der Wiedergutmachung führten.

So war zum Beispiel 1949 im Ablehnungsbescheid der Mutter von Willi Wenig, der im Zuge eines Himmler-Erlasses in Auschwitz umgekommen ist, wegen alter Vorstrafen zu lesen: „Einer Anerkennung unwürdig“.

Der Bundesgerichtshof legte

1956 apodiktisch fest, dass „Zigeuner“ in Deutschland erst mit dem Auschwitz-Erlass ab 1943 verfolgt worden seien. Damit war eine Wiedergutmachung aller Verfolgungsakte, die vor der praktischen Umsetzung von Himmlers Erlass erfolgt waren, mit einem Federstrich erledigt.

## Entschädigung bleibt Opfer versagt

So auch im Fall des Mindener Sinto Kurt Steinbach, gegen den als Schausteller, durch ein Verbot die Stadt zu verlassen, schon 1938 de facto ein Berufsverbot verhängt wurde und der 1940 aus Deutschland fliehen musste. Laut Bescheid des Regierungspräsidenten in Detmold vom 29. August 1957 blieb Steinbach eine Entschädigung versagt, weil die „planmäßige Verfolgung der Zigeuner“ im NS-Staat erst mit dem sogenannten Auschwitz-Erlass begonnen habe. Vor diesem Zeitpunkt seien „Maßnahmen gegen Zigeuner ausschließlich aus sicherheitspolizeilichen Gründen“ erfolgt. Dass in den Verordnungen der NS-Macht-haber schon in den 1930er Jahren Gegenteiliges zu lesen war, blieb unbeachtet.

### MT-SERIE

## Mindener Sinti in der NS-Zeit

8. Alltag in Minden
9. Nach Auschwitz deportiert
10. Überlebende kehren zurück
11. Ausgrenzung nach dem Krieg

ser, in denen die Neuankömmlinge Unterschlupf suchen und finden. Die Frage des Zuzugs und der polizeilichen Meldung sollte hier besondere Beachtung finden. Diese Menschen müssen und sollen selbstverständlich als Menschen behan-